

Krankenversicherung bei Auslandsreisen

Krankheit und Unfall im Ausland ist teuer, für manche wird es unbezahlbar. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist daher für alle Auslandsreisenden dringend anzuraten, besonders für Kinder, ältere Menschen, chronisch Kranke sowie bei Reiseaktivitäten mit erhöhtem Risiko. Demgegenüber ist eine Auslandsrankenversicherung für jeden erschwinglich. Die meisten Angebote liegen unter 20 EUR und gelten in der Regel für ein Jahr, wenn der einzelne Urlaub nicht länger als 6 Wochen dauert.

Man muss prinzipiell davon ausgehen, dass ein in Deutschland bestehender Krankenversicherungsschutz nur im Inland gilt. Für die gesetzlichen Krankenkassen gibt es hierbei Ausnahmen für Staaten, mit denen sogenannte Sozialversicherungsabkommen bestehen. Hierzu gehören:

1. alle EU-Staaten:

-Belgien	-Malta
-Dänemark	-Niederlande
-Estland	-Österreich
-Finnland	-Polen
-Frankreich	-Portugal
-Griechenland	-Schweden
-Großbritannien	-Slowakei
-Irland	-Slowenien
-Italien	-Spanien
-Lettland	-Tschechien
-Litauen	-Ungarn
-Luxemburg	-Zypern (griechischer Teil)

2. weitere Staaten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und sonstige Staaten mit vergleichbarem Abkommen:

-Island	-Norwegen
-Liechtenstein	-Schweiz
-Kroatien	-Serbien und Montenegro
-Marokko	-Türkei
-Mazedonien	-Tunesien

3. sonstige Staaten mit bilateralen Sozialabkommen:

-Bosnien-Herzegowina	-Japan
-Bulgarien	-Kanada
-Chile	-Korea, Süd
-China	-USA
-Israel	

In den unter 1-2 genannten Ländern können Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen theoretisch Leistungen aus dem dortigen Gesundheitssystem in Anspruch nehmen. Hierfür gab es bisher den Vordruck E 111. Dieser sog. „Urlaubskrankenschein“ wird nicht mehr ausgestellt. Mit Wirkung vom 01.06.2004 wurde die sog. „Europäische Versicherungskarte“ als einzig rechtmäßiger Versicherungsnachweis für alle EU-

Mitgliedstaaten verbindlich.

Für die unter 2 genannten Länder geben die Kassen „Anspruchsbescheinigungen“ aus, die vor Ort ggf. in einen länderspezifischen Berechtigungsschein umgetauscht werden muss.

Eine Garantie für das Funktionieren dieser Regelung in der Praxis gibt es allerdings nirgends.

In den unter 3 aufgeführten Ländern besteht die Möglichkeit einer freien medizinischen Versorgung nicht. Die gesetzlichen Kassen sind jedoch gehalten, dort anfallende Krankheitskosten gegen Vorlage der Rechnung zu erstatten, allerdings nur in Höhe ihrer Sätze für die vergleichbare Leistung in Deutschland. Die Differenz würde dann zum Leistungsumfang der privaten Auslandskrankenversicherung gehören. In allen Ländern der Welt besteht keinerlei Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für den Versicherten empfiehlt es sich, rechtzeitig von seiner Krankenkasse länderspezifische Unterlagen für sein Reiseziel bzw. seine Reiseroute anzufordern und in jedem Falle eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen. Er erhält sie über Versicherungsagenturen, Reisebüros, Automobilclubs, spezielle Anbieter von Auslands-Krankenversicherungen, evtl. auch über seine Krankenkasse. Immer ist darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz akute Exazerbationen von Vorerkrankungen nicht ausschließt und einen Rettungsrückflug im Notfall abdeckt. Die Kosten hierfür werden von keiner Krankenkasse übernommen.